



Editorial

Österreich hat mit dem Fürstentum Liechtenstein ein Abgeltungssteuerabkommen, das mit 1. 1. 2014 in Kraft getreten ist, abgeschlossen. Dieses Abkommen ermöglichte den österreichischen Kunden in Liechtenstein, entweder die Vermögenswerte an die österreichische Steuerverwaltung zu melden oder – bei Aufrechterhaltung der Anonymität – eine der österreichischen Steuer entsprechende Abgeltungssteuer in Liechtenstein einbehalten und an die österreichische Finanzverwaltung abzuführen. Die Berechnung sah einerseits einen Einmalzahlung für die in der Vergangenheit angeschafften Vermögenswerte und andererseits laufende Steuern, die der österreichischen KESt entsprachen, vor.

Der automatische Informationsaustausch, der zwischen Österreich und Liechtenstein ab 1. 1. 2017 in Kraft tritt, sieht grundsätzlich nur mehr das Meldeverfahren vor. Insofern war es erforderlich, das Abgeltungssteuerabkommen zu novellieren. Dabei wurde festgestellt, dass das bestehende Abgeltungssteuerabkommen eine gleichwertige administrativ bewährte und missbrauchsresistente Maßnahme darstellt und daher den Vorgaben des automatischen Informationsaustausches entspricht. Dies deswegen, weil die österreichische Finanzverwaltung genau jene Steuern einnimmt, die auch bei einer Besteuerung in Österreich angefallen wären. Im Rahmen des automatischen Informationsaustausches ist es möglich, bestimmte Konten vom Informationsaustausch auszunehmen. *„Im Änderungsprotokoll ist daher festgehalten, dass Konten und Depots von zum 31. Dezember 2016 bestehenden steuerlich transparenten Vermögensstrukturen sowie Konten und Depots von steuerlich intransparenten Vermögensstrukturen als ‚ausgenommene Konten‘ im Sinne des Anh. I, Abschn. VIII, Unterabschn. C Nr. 17 des AIA-Abkommens anzusehen sind. Für diese Konten und Depots bzw. Vermögensstrukturen soll das Abgeltungssteuerabkommen daher weiterhin anwendbar sein.“*⁽¹⁾

Die Vermögenswerte für Stiftungen, die am 31. 12. 2016 bestehen, werden daher hinsichtlich deren Konten und Depots wie folgt besteuert:

- Zinsen aus Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (ausgenommen Ausgleichszahlungen und Leihgebühren): 25 %;
- in allen anderen Fällen (einschließlich Zinserträgen): 27,5 %.

Diese Ausnahme ist auf Stiftungen beschränkt und nicht auf Privatpersonen anwendbar. In der weiteren Folge können sämtliche Veränderungen (wie Zuflüsse, Abflüsse, Neukonten usw), die auf dieselbe Vermögensstruktur lauten, zu den oben angeführten Steuersätzen versteuert werden.

Werden Vermögensstrukturen am oder nach dem 1. 1. 2017 neu gegründet, so sind die oben angeführten Steuersätze nur dann anwendbar, wenn diese Vermögensstrukturen transparent sind. Es ist nochmals festzuhalten, dass bei am 31. 12. 2016 bestehenden Stiftungen auch jene mit intransparenten Vermögensstrukturen nach wie vor der Abgeltungssteuer unterliegen. Da das Objekt der Besteuerung die Stiftung ist, sind nicht nur die in Liechtenstein bestehenden Vermögenswerte, sondern auch im Ausland befindliche Vermögenswerte diesem Abkommen entsprechend zu den oben angeführten Steuersätzen zu besteuern. Im Gegensatz dazu wird das Steuerabkommen zwischen Österreich und der Schweiz ab dem 1. 1. 2017 ersatzlos entfallen.

Zumindest hinsichtlich der liechtensteinischen Stiftungen bleibt das Versprechen der Republik Österreich, dass durch Zahlung einer Abschlagssteuer im Rahmen des Steuerabkommens die Anonymität aufrechterhalten, erhalten. Warum das nicht auch für Privatpersonen gilt, ist genauso wenig nachzuvollziehen angesichts der Aussage, dass die österreichische Finanzverwaltung festgestellt hat, dass das bestehende Abgeltungssteuerabkommen eine gleichwertige administrativ bewährte und missbrauchsresistente Maßnahme darstellt und im Einklang mit den OECD-Standards und jenen des AIA-Abkommens mit der EU steht.

Leo Chini

Benedikt Kommenda	2
„Einem solchen Unternehmen würde ich nicht als Aufsichtsrat angehören wollen“ Interview mit Dr. Norbert Wess, LL.M., MBL	
Christopher Schrank / Martin Kollar	5
Business Judgment Rule – der (neue) Sorgfaltsmaßstab auch für Aufsichtsratsmitglieder	
Rainer Baumgart	9
Geheimhaltung und Datensicherheit für Aufsichtsräte	
Michael Hirt	11
Aufsichtsrat und Expansion	
Josef Fritz	17
Exzellenz im Aufsichtsrat	
Stefan Kargl / Markus Häni	20
Das interne Kontrollsystem einer Stiftung	
Stefan Kulischek / Erik Pinetz	24
Keine KESt-Pflicht für die Erfüllung von Pflichtteilsansprüchen durch Privatstiftungen	
Josef Fritz	26
Die VW-Misere – multiples Organversagen (Teil II)	
Alexander Leonhartsberger / Carmen Walser	29
Aufsichtsrats-Workshop: Rolle des Aufsichtsrats bei der Strategieentwicklung der Funicular AG	
Johannes Peter Gruber	34
Die Privatstiftung des Künstlers F. W.	
Michael Barnert	36
Literaturrundschau	
Impressum	23

(1) Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend das Protokoll zur Abänderung des am 29. 1. 2013 in Vaduz unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum von Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich Steuern, Nr 140/2016, S 4.